

# **PROTOKOLL**

## **über die Gemeinderatssitzung**

**am Donnerstag, 26. April 2007, im**

**Sitzungssaal des Gemeindeamtes Breitenbach am Inn**

*Beginn:* 19.30 Uhr

*Ende:* 23.10 Uhr

*Anwesende:*

*Herr Bürgermeister:* Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender  
*Herr Bürgermeisterstellvertreter:* Ing. Valentin Koller

*Die Gemeinderäte:*

*Außerdem anwesend:*

Frau Eva Haaser (Ersatz)  
Frau Grete Messner  
Herr Jakob Hager  
Herr Josef Gruber ab 20.28 Uhr  
Herr Josef Schwaiger  
Frau Barbara Moser  
Herr Klaus Plangger  
Herr Walter Huber  
Herr Mag. Josef Feichtner  
Herr Johann Schwaiger (Ersatz)  
Herr Dr. Manfred Dallago (Ersatz)  
Herr Adolf Moser  
Herr Michael Artmann (Ersatz)

Architekt Dr. Georg Cernusca zu Pkt. 2  
Bausachverständiger Ing. Anton Gangelberger zu  
Pkt. 2  
DI Peter Pollhammer zu Pkt. 3  
  
8 Zuhörer

Entschuldigt waren:  
Herr Andreas Atzl  
Herr Peter Hohlrieder  
Frau Maria Leitner  
Frau Veronika Adamer

*Schriftführer:*  
Herr Mag. Thomas Rangger

Nicht entschuldigt waren: --

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

### **Tagesordnung:**

#### **Punkt:**

- 01) Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 26.02.2007 und Berichte des Bürgermeisters.
- 02) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgangsweise betreffend den ergänzenden Bebauungsplan der Gemeinde Breitenbach am Inn sowie Information durch Raumplaner Dr. Georg Cernusca.
- 03) Vorstellung des Kanalprojektes Peisselberg durch DI Peter Pollhammer.
- 04) Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 01/2007 vom 04.04.2007.

- 05) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 5826/3 (Firma ARCUS, Projektentwicklung und Bauträger GmbH, Telfs).
- 06) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück .235/2 (Andreas und Markus Sappl, Breitenbach am Inn).
- 07) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Kündigung des mit dem Roten Kreuz abgeschlossenen Rettungsvertrages zum 31.12.2008.
- 08) Beratung und Beschlussfassung betreffend den Beitritt zum „Gemeindeverband Rettungswesen Planungsverband Wörgl und Umgebung“ sowie Annahme der vorliegenden Vereinbarung und Satzung.
- 09) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verpflichtung zur Übernahme eines Interessenbeitrages in der Höhe von 30 % zur Nachrüstung des Hochwasserpumpwerkes Breitenbach.
- 10) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des SV Breitenbach am Inn betreffend die Befreiung von den Restmüllgebühren.
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Aufnahme des sprengelfremden Schülers Andreas Obitzhofer, geb. 24.08.1993, Angath, in die Hauptschule Breitenbach am Inn.
- 12) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Moser Manfred und Band-Mitglieder bezüglich der Benützungsmöglichkeit eines Musik-Proberaumes in der Hauptschule Breitenbach am Inn.
- 13) Ausschussberichte
- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, gelobt Ersatzmitglied Dr. Manfred Dallago gem. § 28 Abs. 1 TGO 2001 an und geht zur Tagesordnung über.

#### **Pkt. 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 26.02.2007 und Berichte des Bürgermeisters.**

Bgm. Ing. Margreiter stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 26.02.2007 zur Diskussion.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll vom 26.02.2007 wird von den Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bgm.:

#### Zusendung Querschnitt 35:

Eine ausführliche Aufstellung über die Veränderung des Querschnittes 35 in den Jahren 2004 bis 2006 wurde bereits an alle Gemeinderäte übermittelt. Damit müssten alle offenen Fragen beantwortet sein. Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte, künftig derartige Fragen vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss an die Finanzverwaltung zu stellen.

#### Elementarschaden Bach Leiten:

Zur Behebung des Elementarschadens Bach Leiten sind EUR 6.617,00 angefallen. Davon wurden EUR 4.500,00 aus dem Katastrophenfond ersetzt.

#### Verkehrsverhandlung am 12.4.2007:

Bei der Kreuzung Feuerwehrhaus Richtung Fa. Hollaus wird ein „Vorrang geben“ verordnet werden. Bei der Kreuzung Hörhagsiedlung / L 211 wird statt des beantragten „Vorrang geben“ ein

„Stopp“ verordnet und ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden. Bei der Siedlung Haus wird aufgrund des Antrages der PI Kundl die 60-er Beschränkung rund 100 m nach Osten versetzt und bei der Einfahrt in die Landesstraße ein „Vorrang geben“ verordnet werden.

Leader-Bewerbung:

Beim Workshop am 4.4.2007 waren alle Fraktionen eingeladen. Auch wurden bereits 6 Arbeitskreise installiert. Am 20.4.2007 fand der Bürgermeisterworkshop statt, bei dem die Ergebnisse der einzelnen Arbeitskreise präsentiert wurden. Die Planungsverbände 26 und 29 haben die besten Chancen, als Leader anerkannt zu werden. Interessante Projekte für die Gemeinde Breitenbach am Inn wären das Langlaufgebiet Schönau, das Badl und der Radweg über die Innbrücke.

Krankenhausverband:

Die Entscheidung betreffend das Krankenhaus Kitzbühel ist wieder offen. Seitens des Krankenhausverbandes Kufstein wird ein Kernspintomograph um EUR 1.167.000,00 angeschafft werden. Das voraussichtliche Betriebsergebnis 2006 wird mit + EUR 2,4 Mio. äußerst positiv ausfallen. Im vergangenen Jahr gab es große Belastungen für die Mitarbeiter; im Jahr 2007 werden neue Dienstposten geschaffen werden. Betr. die Nachbesetzung des Pflegedienstleiters / der Pflegedienstleiterin befinden sich 8 Bewerber/innen in der engeren Wahl. Der Ankauf eines 4.000 m<sup>2</sup> großen Grundstückes á EUR 200,00/m<sup>2</sup> wurde vertagt.

Tyrol-Tower:

Lt. den aktuellen Informationen aus der Tagespresse wird der Turm ohne Factory-Outletcenter errichtet werden. Dafür ist nämlich keine Gesetzesänderung notwendig.

Veranstaltungskonzept Pfingstfest:

Für das Pfingstfest 2007 werden ein Rettungs-, Sicherheits- und Brandschutzkonzept verlangt. Für die Sicherheit der Veranstaltung werden die Fa. GFE, die Polizei, eine Hundestaffel sowie Zivilbeamte sorgen. Im Versorgungszelt wird weiters am Samstag ein Notarzt stationiert werden.

Vorbereitung Breitenbachtreffen:

Bisher haben sich ca. 150 Personen angemeldet.

Wasserversorgungssituation:

Eulenstein: Mit 4 l/sec ist die Quelle Eulenstein relativ stabil. Um den Wassermangel am Abend auszugleichen, wird die Verbindung zu Angerberg geöffnet und es werden durchschnittlich 35 m<sup>3</sup> pro Tag zugeleitet.

Tiefbrunnen: Der Tiefbrunnen ist derzeit ca. 15 Stunden in Betrieb. Sonst kann aber mit 4 – 6 Stunden pro Tag das Auslangen gefunden werden.

Peisselwand: Die Peisselwandquelle ist mit 2,5 l/sec ebenfalls stabil.

Sollte der Regen auch in der nächsten Woche ausbleiben, sind Aufrufe an die Bevölkerung zum Wassersparen nicht ausgeschlossen.

Wasserschaden Schützenlokal:

Im Bereich der Schank ist Wasser ausgetreten. Der Schaden, der von der Versicherung getragen wird, wurde durch Austrocknung durch eine Fachfirma behoben.

Schadensfall Zufahrt Hackl:

Der mutmaßliche Schaden wurde an die Versicherung gemeldet und entstand angeblich durch erhöhten Steinschlag.

BEG-Variantenprüfung:

2 Varianten werden noch genauer geprüft.

Golfplatz-Projekt:

Da jetzt jedem Planungsverband ein 18-Loch-Golfplatz auf 60 ha zugestanden wird, wurde das Golfplatz-Projekt Kramsach - Moosen geboren. Dabei wären 40 ha auf Kramsacher und 20 ha auf

Breitenbacher Gemeindegebiet. Die Gespräche mit den Breitenbacher Grundbesitzern müssen noch geführt werden.

Tankstelle:

Die Verhandlungen betr. die Neuverpachtung der Tankstelle sind im Laufen.

Räumung Madenbergerhaus:

Die Räumung soll nächste Woche erfolgen.

Sanierung FF-Haus:

Da keine Pönale vereinbart wurde, gab es leider Verzögerungen. Das Dach ist nun fertig, die Fassade kurz vor der Fertigstellung und der Fensteraustausch an der Ostseite ist abgeschlossen.

Erhöhung Hebeanlage:

DI Peter Pollhammer, Bad Häring, hat das Einreichprojekt ausgearbeitet. Näheres wird unter Pkt. 9 der Tagesordnung behandelt werden.

Buswartehäuschen und Parkplatz bei der Hauptschule:

Am 12.4.2007 wurden die vier ausgearbeiteten Varianten im Raumordnungs- und Verkehrsausschuss präsentiert. Bei den Varianten 1 und 2 ist der Spielplatz beim Mumelterhaus, bei der Variante 3 wie bisher (1.000 m<sup>2</sup>) und bei der Variante 4 direkt vor dem Kindergarten (800 m<sup>2</sup>). Das vorprogrammierte Verkehrschaos durch die Abholung der Kinder und die mangelnde Parkplatzsituation sind nicht unerheblich. Parkplätze für die Lehrer könnten hinter der Hauptschule und für die Kindergärtnerinnen im Bereich Auer Andreas geschaffen werden.

Kanal / Straße Peisselberg:

Die Vorstellung des gegenständlichen Projektes erfolgt unter Pkt. 3 der Tagesordnung. Die Verhandlungen mit Familie Moser („Krumbacher“) sind im Laufen und eine Versammlung mit allen Betroffenen wegen der eingeschränkten Zufahrt ist angedacht.

**Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgangsweise betreffend den ergänzenden Bebauungsplan der Gemeinde Breitenbach am Inn sowie Information durch Raumplaner Dr. Georg Cernusca.**

Die Richtlinie des ergänzenden Bebauungsplanes ist nicht immer praxistauglich: Es können zwar damit hohe Bebauungsdichten (vor allem bei Mehrfamilienhäusern) verhindert werden. Nicht einsehbar ist aber, dass auf einem 400 m<sup>2</sup> großen Grundstück nur ein Einfamilienwohnhaus mit 540 m<sup>3</sup> gebaut werden darf.

Raumplaner Dr. Cernusca trägt nachstehenden Entwurfsvorschlag vor, der bereits an die Gemeinderäte verteilt wurde:

*ENTWURFSVORSCHLAG*

*ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN*

*Gemeinde BREITENBACH a. I.*

*BBD    M    0,20        =        Bebauungsdichte Mindest gem. § 61Abs. 3  
( Festlegung des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde BREITENBACH – bereits rechtskräftig )*

*STRASSENFLUCHTLINIEN lt. Allgemeinem Bebauungsplan*

**BAUMASSENDICHTE :**

*BMD H ..... = Baumassendichte Höchst § 61 Abs. 2*

*bis 750 m<sup>2</sup> bei D1 = 1,35 ( Z 1 – Flächen lt. RO-Konzept )  
 bei D2 = 1,80  
 bei D3 = 2,40*

*über 750 m<sup>2</sup> bei D1 = 0,90 ( Z 0 – Flächen lt. RO-Konzept )  
 bei D2 = 1,35  
 bei D3 = 1,80*

*Anmerkung: Im Kerngebiet und im Gewerbe- und Industriegebiet  
 erfolgen keine Festlegungen über die Baumassen-  
 dichte*

**BAUWEISE:**

*BW o 0,6 = Bauweise offen § 60 Abs. 3  
 ( auf Sonderflächen und im Gewerbe- und Industriegebiet = 0,4 )*

**BAUPLATZGRÖSSE:**

*BP H .... m<sup>2</sup> = Bauplatzgröße Höchst § 56 Abs. 2*

*bei Z 0 = 1200 m<sup>2</sup> ( Z 0 – Flächen lt. RO-Konzept )  
 bei Z 1 = 750 m<sup>2</sup> ( Z 1 – Flächen lt. RO-Konzept )*

**OBERIRDISCHE GESCHOSSE:**

*OG H 2 = Oberird. Geschosse Höchst § 62 Abs. 3  
 Festlegungen lt. derzeitigem Bebauungsplan*

*TR H 7,50 m = Traufens. Wandhöhe Höchst § 62 Abs. 1*

*TA H 9,00 m = Talseitige Wandhöhe Höchst § 62 Abs. 1*

*HG H 10,50 m = Gebäudepunkt Höchst § 62 Abs. 2*

**BAUFLUCHTLINIEN:**

*Die Festlegung erfolgte lt. Planungsvorschlag im RO- Ausschuss:*

- 5,0 m bei Hauptstraßen und  
 bei Landesstraßen
- 4,0 m im Ortsgebiet
- 3,0 m im Wohngebiet und Wohngebietssiedlungen  
 ( Wohnstraßen )

**Anmerkung:**

*Diese Festlegung wurde in der Diskussion so zur Kenntnis genommen allerdings mit dem Hinweis, dass die Baufluchtlinie bei Bestandsbauten nicht durch die Gebäude sondern an diese herangeführt werden sollten, da der Eigentümer gem. TBO ohnehin das Recht hat in gleicher Art und Weise das Gebäude an dieser Stelle wiederum neu zu errichten.*

Weitere Vorgangsweise:

- Der GR beschließt diese Festlegungen des Ergänzenden Bebauungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.
- Änderungen dazu sind mit einem neuerlichen GR-Beschluss möglich. (Privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde erforderlich). Es erfolgt dann aber auch ein neuerliches Auflageverfahren.
- Nach Abschluss des Auflageverfahrens und nach 14-tägiger Kundmachung ist dieser Plan dann rechtskräftig.
- Erfolgt eine Änderung der Bestimmungen, ist ein neuerlicher Beschluss und eine neuerliche Auflage ( 4 Wochen ) erforderlich.

**HINWEIS:** Der Gesamtplan ist dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Diese wird den Ergänzenden Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet nur dann genehmigen, wenn die Staffelung der Baumassendichte den Festlegungen des RO-Konzeptes entspricht und die Höchsten Gebäudepunkte über Adria oder über Fixpunkte im Gelände in den Plänen aufgenommen wurden.

Darüber ist also noch eine Diskussion erforderlich !

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Die *Bebauungsdichte* ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der bebauten Fläche Grundstücksgröße .

Die *Baumassendichte* ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen dem oberirdischen umbauten Raum Grundstücksgröße

in der Regel Bruttogeschossfläche x 3 .

Die *offene Bauweise* regelt den Abstand der Gebäude zu den übrigen Grundgrenzen. D.h. Wandhöhe x 0,6 = erforderlicher Grenzabstand ( gemessen vom gewachsenen Gelände an der Gebäudeaußenkante unten, bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut = z.B. oberster Dachziegel in Verlängerung der Gebäudeaußenkante oben ).

Die *Bauplatzgröße Höchst* regelt die Grundstücksgröße der einzelnen Grundstücke. Eine neue Teilung über das Ausmaß von 1200 bzw. 750 m<sup>2</sup> darf nur in jenen Fällen erfolgen, bei welcher mit der Gemeinde eine privatrechtliche Regelung über die beabsichtigte Bebauung getroffen wurde. ( Es sei denn, dass eine Teilung aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu einem nicht bebaubaren Grundstück führen würde ).  
Bestehende größere Grundstücke sind davon nur betroffen, wenn darauf eine Neubaumaßnahme geplant wäre. ( Gilt nicht für Anbauten ).

Als oberirdische Geschosse gelten jene, bei denen mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Außenwände über das angrenzende Gelände ragt.

Die *traufenseitige Wandhöhe* wird an jener Seite des Hauses gemessen, an der sich die Dachrinne ( Traufe ) befindet. Das Maß wird wie folgt ermittelt: gemessen wird vom später anschließenden Gelände an der Gebäudeaußenkante unten, bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut = z.B. oberster Dachziegel in Verlängerung der Gebäudeaußenkante oben .

Die *talseitige Wandhöhe* wird an jener Hausseite gemessen, wo sich die Talseite befindet. Hier wird wiederum das später anschließende Gelände mit Schnittpunkt Dachhaut ermittelt. ( Achtung: dies kann auch ein First sein ).

Der *höchste Gebäudepunkt* bezieht sich immer auf den obersten Punkt des Gebäudes, ( Schnittpunkt Dachhaut ) gemessen zum tiefsten späteren Geländeanschnitt. ( Diese Höhe muss immer senkrecht gemessen werden ).

#### DEFINITIONEN zu den BEBAUUNGSPLANBESTIMMUNGEN gem. TROG 2006 :

gem. § 56 – Inhalte:

- (2) „In den Ergänzenden Bebauungsplänen sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien der Straßen, die der inneren Erschließung des jeweiligen Gebietes dienen, und hinsichtlich der Bebauung die Höchstgröße der Bauplätze, die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauhöhen (§ 62 Abs. 1 bis 5) und, sofern diese nicht bereits im Allgemeinen Bebauungsplan festgelegt worden sind, die Bauweisen festzulegen. In den Ergänzenden Bebauungsplänen können weiters die Firstrichtungen und Dachneigungen, die Baugrenzlinien (§ 59 Abs. 3) und die Höhenlage (§ 62 Abs. 6) festgelegt sowie ergänzende Festlegungen über die Baudichten (§ 61) getroffen werden. Weiters kann in den Ergänzenden Bebauungsplänen festgelegt werden, dass statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2001 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2001 einzuhalten sind. Gegenüber den Grenzen zu Grundstücken, für die diese Festlegung nicht gilt, sind jedoch stets die Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2001 einzuhalten.“

gem. § 58 – Straßenfluchtlinien:

- (1) „Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.“
- (2) „Die Straßenfluchtlinien sind unter Bedachtnahme auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen.“

gem. § 59 – Baufluchtlinien:

- (1) „Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung 2001 besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden.“
- (2) „Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Geschossebenen können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien). Weiters kann insbesondere im Interesse des Schutzes des Ort- und Straßenbildes festgelegt werden, dass an die Baufluchtlinien heranzubauen ist (zwingende Baufluchtlinien).“

gem. § 60 – Bauweisen:

- (1) „Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Dabei kann eine geschlossene, offene oder besondere Bauweise festgelegt werden.“
- (2) „Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude, soweit keine Baugrenzlinien festgelegt sind, an den an die Baufluchtlinie anstoßenden Grundstücksgrenzen zusammenzubauen. Gegenüber den anderen Grundstücksgrenzen sind die Gebäude frei stehend anzuordnen.“
- (3) „Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits frei stehend anzuordnen. Durch eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan kann abweichend davon das Zusammenbauen von Gebäuden an einer Grundstücksgrenze für zulässig erklärt werden (gekuppelte Bauweise).“
- (4) „Soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, kann eine besondere Bauweise festgelegt werden. In diesem Fall ist die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Dabei können zwingende Festlegungen oder Festlegungen über Mindest- oder Höchstausmaße getroffen werden. Gegenüber Grundstücken, für die die offene Bauweise festgelegt ist, sind jedenfalls die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung 2001 einzuhalten. ....“

gem. § 61 – Baudichten:

- (2) „Die Baumassendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Baumasse und der Fläche des Bauplatzes mit Ausnahme jener Teile, die Verkehrsflächen im Sinn des § 2 Abs. 20 der Tiroler Bauordnung 2001 sind. Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum oberhalb der Erdoberfläche, der durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Wurde das Gebäude durch die Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau nach dieser Veränderung auszugehen. Bei der Berechnung der Baumasse bleiben untergeordnete Bauteile außer Betracht.“
- (3) „Die Bebauungsdichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der bebauten Fläche und der Fläche des Bauplatzes mit Ausnahme jener Teile, die Verkehrsflächen im Sinn des § 2 Abs. 20 der Tiroler Bauordnung 2001 sind.“

gem. § 62 – Bauhöhe, Höhenlage:

- (1) *„Die Bauhöhe von Gebäuden ist durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen. Weiters können die Anzahl der oberirdischen Geschosse und die Wandhöhe der Außenwände festgelegt werden. Dabei kann bestimmt werden, dass nur die Wandhöhe bestimmter Wände, wie etwa der traufenseitigen, der straßenseitigen oder der talseitigen Wände, maßgebend ist.“*
- (2) *„Der oberste Punkt kann als Obergrenze, als Unter- und Obergrenze oder zwingend festgelegt werden. Ebenso können für die Anzahl der oberirdischen Geschosse Höchstzahlen, Mindest- und Höchstzahlen oder zwingende Zahlen festgelegt werden. Weiters können für die Wandhöhe Höchstmaße, Mindest- und Höchstmaße oder zwingende Maße festgelegt werden. Wurde das Gelände durch die Bauführung oder im Hinblick auf die beabsichtigte Bauführung verändert, so ist hinsichtlich der Anzahl der oberirdischen Geschosse und der Wandhöhe vom Geländeniveau nach dieser Veränderung auszugehen.“*
- (3) *„Oberirdische Geschosse sind jene Geschosse, bei denen mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Außenwände über das angrenzende Gelände ragt. Geschosse, die das Dach berühren (Dachgeschosse), sind zu berücksichtigen, wenn über mehr als der Hälfte der Grundfläche eines solchen Geschosses der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut mehr als 2,70 m beträgt.“*
- (4) *„Die Bauhöhe sonstiger baulicher Anlagen ist durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen. Abs. 2 erster Satz ist anzuwenden.“*

Es wird einvernehmlich festgelegt, dass über diese Problematik im Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Dorferneuerung beraten werden soll. Anschließend soll im Gemeinderat die Beschlussfassung erfolgen.

GR Huber erkundigt sich, ob die obenstehenden Baumassendichten, Bauplatzgrößen, Höhen etc. sich an anderen Gemeinden orientieren. Diese Frage wird mit Ja beantwortet.

### **Pkt. 3) Vorstellung des Kanalprojektes Peisselberg durch DI Peter Pollhammer.**

DI Pollhammer Peter stellt das gegenständliche Kanalprojekt vor:

#### **Projektsbeschreibung**

*Auf Grund der Gefällegegebenheiten im Entwässerungsgebiet Peisselberg ist die Anbindung an das Ortskanalnetz der Gemeinde Breitenbach nicht ohne Abwasserhebeanlagen möglich. Daher muss der Hauptsammler mit zwei Pumpanlagen ausgestattet werden. Diese werden jeweils in den tiefsten Lagen des Einzugsgebietes platziert. Der Hauptsammler besteht aus zwei Druckleitungs- und zwei Freispiegelkanalbereiche.*

*In den Hauptsammler münden drei Nebensammler ein die ihrerseits die Abwässer diverser Seitenstränge aufnehmen. Außerdem wird das tiefergelegene bäuerliche Anwesen in Untergrübl mit einer zusätzlichen Abwasserhebeanlage in die Hauptsammlerdruckleitung eingebunden.*

#### **Linienführung**

##### **Hauptsammler Druckleitung 2 (von Pumpanlage PA-3024 bis Schacht 3020)**

*Am südwestlichsten Ende des Entwässerungsgebietes wird in der Gemeindestraße (GP. 5488) die Pumpanlage PA-3024 errichtet. Das ist auch gleichzeitig die tiefste Lage des gesamten Entwässerungsgebietes. Von da wird die Druckleitung zur Gänze in der Straße nach Nordosten bis zum Hochpunkt bei Schacht 3020 geführt. Der Schacht 3020 befindet sich im Kreuzungsbereich der Auffahrt nach Leiten, auf der GP. 5884. Entlang der Druckleitung sind drei Kontrollschächte mit Spülanschluss vorgesehen.*

##### Hinweis:

*Im Kreuzungsbereich, Abfahrt zum Gehöft Untergrübl, wird das Straßenniveau um ca. 40 cm angehoben.*

*Bei Kontrollschacht 3022 mündet die Druckleitung Untergrübl ein.  
Bei Schacht 3020 mündet der Nebensammler Buchberg ein.*

### ***Hauptsammler Abschnitt 2 (von Schacht 3020 bis Pumpanlage PA-3008)***

*Ab Schacht 3020 wird der Hauptsammler im freien Gefälle zuerst in der Gemeindestraße (GP. 5884) bis zum Gehöft in Krummbach geführt. Mit Schacht 3013 ändert der Kanal seinen Verlauf und wird nordwestlich des Gehöft zuerst durch dessen Obstanger und schließlich über das freie Feld (GP. 3771/1) bis zur Pumpanlage PA-3008 geführt. Die Pumpanlage wird in der Gemeindestraße (Gp. 5884) errichtet.*

*Bei Schacht 3017 mündet der Nebensammler Leiten ein.*

### ***Hauptsammler Druckleitung 1 (von Pumpanlage PA-3008 bis Schacht 3002)***

*Mit der Pumpanlage PA-3008 wird das Abwasser über die Druckleitung, die dem ansteigenden Gemeindestraßenverlauf folgt, nach Nordosten zum Schacht 3002 transportiert.*

### ***Hauptsammler Abschnitt 1 (von Schacht 3002 bis Schacht 370D)***

*Ab Schacht 3002 verläuft der Hauptsammler wieder im freien Gefälle, in der Gemeindestraße (Gp. 5884) nach Nordosten bis zum bestehenden Schacht 370D. Der Schacht 370D ist Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage Breitenbach – Haus BA04.*

### ***Nebensammler Leiten (von Schacht 30173 bis Schacht 3017)***

*Außerhalb der südlichsten Grundstücksecke der GP. 3759/1 beginnt mit Schacht 30173 der Nebensammler. Er folgt ein kurzes Stück der Siedlungerschließungsstraße nach Nordosten. Bei Schacht 30172 winkelt der Kanal ab, quert die Straße und wird die Böschung hinunter zum Schacht 30171 geführt. Dieser Schacht wird am Waldrand, an der Böschungsoberkante des sehr steil abfallenden Waldgrundstückes (GP. 3762) errichtet. Im weiteren Verlauf überwindet der Kanal das steil abfallende Waldstück und mündet bei Schacht 3017 in den Hauptsammler ein.*

*Bei Schacht 30172 mündet der Seitenstrang Leiten ein*

### ***Seitenstrang Leiten (von Schacht 30175 bis Schacht 30172)***

*Mit Schacht 30175 wird das nordöstlichste Gebäude in Leiten erschlossen. Von hier verläuft der Kanal in der Siedlungsstraße nach Südwesten hin zum Schacht 30172.*

### ***Nebensammler Buchberg (von Schacht 30203 bis Schacht 3020)***

*In der zweiten Kurve der Zufahrt zum bäuerlichen Anwesen Buchberg wird der Schacht 30203 platziert. Von da wird der Kanal zuerst über die asphaltierte Zufahrt verlegt und in weiterer Folge über das freie Feld bis zum Schacht 30201 geführt. Der Schacht 30201 wird in der asphaltierten Zufahrtsstraße nach Leiten errichtet. In dieser wird der Kanal nach Südwesten bis zum Schacht 3020 verlegt. Der Schacht 3020 ist Bestandteil des geplanten Hauptsammlers.*

### ***Druckleitung Untergrübl (von Pumpanlage PA-3040 bis Schacht 3022)***

*Für das tiefer liegende bäuerliche Anwesen wird westlich vom Haus, an der Böschungsunterkante die Pumpanlage PA-3040 errichtet. Die Druckleitung wird zuerst den steil ansteigenden Hang bis zur Zufahrtsstraße hochgeführt und verläuft dann in der Straße bis zum Anschlussschacht 3022.*

### ***Sammler Untergrübl – Hachl (von Schacht 3039 bis Pumpanlage PA-3024)***

*In der Zufahrtsstraße zum Bauern in Untergrübl (GP. 3857/2) wird der Schacht 3039 errichtet. Von da wird der Kanal zuerst nach Nordwesten bis zum Straßenkreuzungsbereich geführt. In der Gemeindestraße (GP. 5884) wird der Kanal nun nach Südwesten, parallel mit der Hauptsammler Druckleitung 2 bis zur Pumpanlage PA-3024 verlegt.*

*Bei Schacht 3036 mündet der Seitenstrang – I ein.  
Bei Schacht 3034 mündet der Seitenstrang – II ein.  
Bei Schacht 3032 mündet der Seitenstrang – III ein.  
Bei Schacht 3030 mündet der Seitenstrang – IV ein.*

### ***Seitenstrang – I (von Schacht 30361 bis Schacht 3036)***

*Dieser Seitenstrang wird parallel mit der südwestlichen Grundgrenze der GP. 3851/1 zum Schacht 3036 geführt. Der Schacht 3036 ist Teil des Sammlers Untergrübl – Hachl und liegt in der Gemeindestraße (GP. 5884).*

### ***Seitenstrang – II (von Schacht 30342 bis Schacht 3034)***

*Der Schacht 30342 wird auf der Wegparzelle (GP. 3849) errichtet. Von hier erstreckt sich der Kanal parallel mit den Grundstücksgrenzen der GP. 3851/8 und GP. 3851/4 nach Südosten. Bei Schacht 3034 mündet er schließlich in den Sammler Untergrübl – Hachl ein.*

### ***Seitenstrang – III (von Schacht 30322 bis Schacht 3032)***

*Auf der Wegparzelle (GP. 3849) beginnt mit Schacht 30322 der Seitenstrang. Er wird entlang der Grundgrenzen GP. 3851/9 und GP. 3853/2 nach Südosten verlegt und mündet dann bei Schacht 3032 in den Sammler Untergrübl – Hachl ein.*

### ***Seitenstrang – IV (von Schacht 30284 bis Schacht 3028)***

*Im Weg (GP 3849) ist der Schacht 30284 vorgesehen. Der Seitenstrang wird entlang der Grundgrenzen nach Südosten bis hinunter zum Sammler Untergrübl – Hachl geführt. Bei Schacht 3028 auf der GP. 5884 mündet er schließlich in diesem ein.*

*Bei Schacht 30283 mündet der Seitenstrang – V ein.*

### ***Seitenstrang – V (von Schacht 30285 bis Schacht 30283)***

*Im südlichen Eck der GP. 3912/3 beginnt mit Schacht 30285 der Seitenstrang. Er wird nach Südosten über die GP. 3912/2 verlegt und mündet schließlich auf der GP. 3912/1 in den Schacht 30283 ein.*

## **Zusammenstellung der Kanallängen**

Länge: 227,00 m                      DN 200                      (Hauptsammler Abschnitt 1)

|               |                |               |                               |
|---------------|----------------|---------------|-------------------------------|
| Länge:        | 813,00 m       | DN 80         | (Hauptsammler Druckleitung 1) |
| Länge:        | 792,75 m       | DN 200        | (Hauptsammler Abschnitt 2)    |
| Länge:        | 675,70 m       | DN 80         | (Hauptsammler Druckleitung 2) |
| Länge:        | 80,70 m        | DN 200        | (Nebensammler Leiten)         |
| Länge:        | 51,00 m        | DN 200        | (Seitenstrang Leiten)         |
| Länge:        | 170,55 m       | DN 200        | (Nebensammler Buchberg)       |
| Länge:        | 64,15 m        | DN 50         | (Druckleitung Untergrübl)     |
| Länge:        | 387,70 m       | DN 200        | (Sammler Untergrübl – Hachl)  |
| Länge:        | 21,00 m        | DN 200        | (Seitenstrang – I)            |
| Länge:        | 42,45 m        | DN 200        | (Seitenstrang – II)           |
| Länge:        | 58,45 m        | DN 200        | (Seitenstrang – III)          |
| Länge:        | 53,55 m        | DN 200        | (Seitenstrang – IV)           |
| <u>Länge:</u> | <u>23,50 m</u> | <u>DN 200</u> | <u>(Seitenstrang – V)</u>     |
| Gesamtlänge:  | 3461,50 m      |               |                               |

Das Kanalprojekt Peisselberg ist bereits bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Schwierigkeiten sind durch die herrschende Geländesituation, den hohen Felsanteil sowie die Absperrung der Gemeindestraße Peisselberg vorprogrammiert. Der Kanal wird hauptsächlich unter der Gemeindestraße verlegt werden, der überwiegende Felsanteil wurde bereits bei der Kostenschätzung berücksichtigt und ein Shuttle-Verkehr wurde eingeplant. Aufgrund der fehlenden Umfahrungsmöglichkeiten und der ungünstigen Geländesituation muss die Gemeindestraße Peisselberg wegen der Bauarbeiten morgens bis abends abgesperrt werden. Ein Shuttle-Verkehr für die Anrainer sowie eine Regelung für Notfälle sind geplant.

Beim Kanalprojekt Peisselberg besteht Aussicht auf Förderung durch Land und Bund.

Es ist geplant, dass Ende Mai 2007 ausgeschrieben, im Juni 2007 vergeben und im Juli 2007 mit dem Bau begonnen werden kann. Dieser soll mit zwei Partien abgewickelt werden.

Bgm. Stellvertreter Ing. Koller erkundigt sich über die Bauzeit. Diese soll von Juli bis Ende November 2007 dauern. Es wird weiters erwogen, auf ausgewählten Teilstrecken Baustraßen zu schaffen. Obwohl bei der Kostenschätzung von einem geringeren Felsanteil ausgegangen wurde, ist diese dennoch aktuell.

GR Schwaiger fragt nach dem Verlauf im Bereich des Gehöftes „Krumbach“: Mit dem „Krumbacher“ wurden bereits Gespräche geführt. Wenn möglich, wird gegen Zugeständnisse eine Kanalverlegung nördlich des Gehöftes „Krumbach“ erfolgen. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen wird es bei der Druckleitung einen geringen Querschnitt geben.

GR Gruber erkundigt sich bezüglich des geplanten Oberflächenwasserkanals: Dieser private Kanal mündet in den Inn.

GR Schwaiger fragt, ob eine Chance besteht, dass sich die Post bei den Grabungsarbeiten beteiligt: Aufgrund der prekären Finanzsituation bei der Post ist dies nicht möglich. Eventuell wird die Post von Leiten bis zur Siedlung ein Kabel mitverlegen.

Ersatzmitglied Dr. Dallago erkundigt sich bezüglich der Vorgangsweise in Notfällen: Bei Notfällen wird mittels Stahlplatten eine Befahrung der Gemeindestraße Peisselberg mit Einsatzfahrzeugen ermöglicht werden.

GR Schwaiger regt an, die Milcheinsammlung zeitlich vorzuverlegen.

Das ca. 2,5 km lange Kanal- und Straßenprojekt Peisselberg stellt eine Herausforderung dar.

GR Hager trägt die Kassenprüfungsniederschrift 01/2007 vom 04.04.2007 vor.

**Beschluss:**

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 01/2007 vom 04.04.2007 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss erläutert Bgm. Ing. Margreiter zwei angebliche Mängel:

Straßenlampen: Die alten Straßenlampen zwischen Säge und Zimmerei Adamer mussten letztes Jahr aus Sicherheitsgründen ausgetauscht werden. Die nunmehr verwendete Leuchte „ELITE“ der Firma AE Austria wird in Tirol nur über die TIWAG AG vertrieben. Daher unterblieb auch die Einholung eines zweiten Angebotes, weil nicht dasselbe Produkt angeboten hätte werden können.

Bei dem Vergleich der Rechnungen bezüglich der Straßenlampen in Glatzham, Ramsau und Oberdorf ergibt sich von Dezember 2005 bis Jänner 2007 lediglich eine Kostenerhöhung von 5,16 %.

Internetanschluss FF Breitenbach am Inn: Im Juli 2005 wurden vier verschiedene Internetanbieter mit gleicher Leistung verglichen. Hierbei wurde der Fa. Kabel Klingler als Best- und Billigstbieter der Zuschlag erteilt. Weiters ist eine ISDN-Leitung für Telefon und Fax vorhanden. Schon im Hinblick auf TIRIS und FDIS (Feuerwehrdateninformationssystem) ist ein Internetanschluss unbedingt erforderlich. Aus Sicherheitsgründen und der Tatsache, dass Alarmierungen mittels Fax erfolgen, ist das Bestehen einer Internetverbindung neben einem ISDN Anschluss sehr zu begrüßen.

**Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 5826/3 (Firma ARCUS, Projektentwicklung und Bauträger GmbH, Telfs).**

Seitens der Firma ARCUS Projektentwicklung und Bauträger GmbH, Telfs, wird angestrebt, eine Reihenhausanlage, bestehend aus 4 Einheiten, auf Gst. 5826/3 (Ortsteil Kleinsöll) zu errichten. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung vom 1.3.2007 verwiesen. Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Dorferneuerung befürwortet die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 5826/3.

GR Plangger und Ersatz-GR Artmann Michael werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, den Planentwurf eines ergänzenden Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 2 TROG 2006 für das Gst.Nr. 5826/3, GB Breitenbach, Antragsteller: Fa. ARCUS Projektentwicklung und Bauträger GmbH, Telfs, lt. planlicher Darstellung und Legende des Raumplaners Architekt Dr. Georg Cernusca gem. § 65 Abs. 1 TROG 2006, ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Breitenbach zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen für den Planungsbereich des Grundstückes Nr. 5826/3: Eine Bebauungsdichte mindest (BBD M 0,20), eine Baumassendichte höchst (BMD H 1,35), eine Bauweise offen gekuppelt (BW o (k) 0,6), die Bauplatzgröße höchst (BP H 750 m²), die Zahl der oberirdischen Geschosse höchst (OG H 2), die Bauhöhe oberster Punkt Gebäude höchst (HG H 594,25 m ü.A) und eine Baufluchtlinie zur L 211 von 5 m.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006, dass der Verordnungsbeschluss über den ergänzenden Bebauungsplan dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingehen.

**Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück .235/2 (Andreas und Markus Sappl, Breitenbach am Inn).**

Seitens der Gebrüder Sappl wird angestrebt, auf dem Grundstück .235/2 ein Zweifamilienwohnhaus mit Garagen zu errichten. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung vom 1.3.2007 verwiesen. Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Dorferneuerung befürwortet die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück .235/2 (Gebrüder Sappl).

Ersatzmitglied Schwaiger kritisiert, dass im vorliegenden Fall auf so wenig m<sup>2</sup> mit einer so großen Baumassendichte gebaut werden darf. Weiters findet er es nicht in Ordnung, dass bei einem großen Grundstück mit einer verhältnismäßig kleinen Baumassendichte gebaut werden muss. Ersatzmitglied Schwaiger betont abschließend, dass seines Erachtens für die Personen auf Gst. .235/2 zu wenig Platz zum Leben ist. Bgm. Ing. Margreiter widerspricht und teilt mit, dass die Gebrüder Sappl vor Erlassung restriktiver Regelungen im guten Glauben den Grund erworben haben.

GR Huber erkundigt sich nach der genauen Lage der Stromleitung: Diese stellt für die Baumaßnahme kein Problem dar.

GR Plangger und Ersatzmitglied Artmann werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 12 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, den Planentwurf eines ergänzenden Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 2 TROG 2006 für das Grundstück .235/2, GB Breitenbach, Antragsteller: Andreas und Markus Sappl, Breitenbach am Inn, lt. planlicher Darstellung und Legende des Raumplaners Architekt Dr. Georg Cernusca, gem. § 65 Abs. 1 TROG 2006, ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Breitenbach zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen für den Planungsbereich der Bauparzelle. 235/2: Eine Bebauungsdichte mindest (BBD M 0,20), eine Bebauungsdichte höchst (BBD H 0,44), eine Bauweise offen (BW o 0,6), die Bauplatzgröße höchst (BP H 501 m<sup>2</sup>), die Zahl der oberirdischen Geschosse höchst (OG H 2), die Bauhöhe oberster Punkt Gebäude höchst (HG H 517,40 m ü.A) und eine Baufluchtlinie zur Gemeindestraße GP 5460/2 von 4 m.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006, dass der Verordnungsbeschluss über den ergänzenden Bebauungsplan dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingehen.

**Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Kündigung des mit dem Roten Kreuz abgeschlossenen Rettungsvertrages zum 31.12.2008.**

**Beschluss:**

Bgm. Ing. Margreiter wird einstimmig ermächtigt, den zwischen der Rettungsorganisation Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Kufstein, und der Gemeinde Breitenbach am Inn bestehen-

den Vertrag betreffend den örtlichen Rettungsdienst unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres 2007 aufzukündigen.

**Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung betreffend den Beitritt zum „Gemeindeverband Rettungswesen Planungsverband Wörgl und Umgebung“ sowie Annahme der vorliegenden Vereinbarung und Satzung.**

Bgm. Ing. Margreiter informiert die Anwesenden, dass eine bezirksweite Lösung („Gemeindeverband Rettungswesen Bezirk Kufstein“) gescheitert ist. Es soll nun eine Lösung auf Ebene der Planungsverbände erfolgen. Einige Gemeinden des Planungsverbandes 29 haben bereits den Vertrag mit dem Roten Kreuz gekündigt. Bei einer planungsverbandsweiten Ausschreibung wäre nämlich ein besseres Angebot zu erzielen. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und dem Österreichischen Roten Kreuz ist noch aufrecht und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von jedem Vertragsteil nachweislich schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Für die Gemeinde Breitenbach am Inn fallen im Jahr 2007 Kosten in der Höhe von EUR 2,55 pro Einwohner für den Notarztdienst und EUR 8,778 pro Einwohner für die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes an. Bei einer planungsverbandsweiten Neuausschreibung des örtlichen Rettungsdienstes würde mit Kosten in der Höhe von EUR 5,50 bis EUR 6,50 pro Einwohner gerechnet. In diesem Zusammenhang muss jedoch angemerkt werden, dass sich der Notarztdienst verteuern würde, da dieser zur Zeit über den örtlichen Rettungsdienst querfinanziert wird. Auch wird es im Bezirk Kufstein keine drei Notarztstützpunkte mehr geben (Kufstein, Wörgl, Kramsach). Notarztstützpunkte wird es dann nur noch in Niederndorf / Kiefersfelden und Wiesing geben.

Bgm. Ing. Margreiter schlägt vor, dass die Gemeinden des Planungsverbandes 29, Angath, Angerberg, Bad Häring, Breitenbach am Inn, Kirchbichl, Kundl, Mariastein und Wörgl zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes einen Gemeindeverband nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 samt der vorliegenden Satzung mit einer befristeten Bestandsdauer bis 31.12.2017 bilden sollten.

GR Plangger befürwortet auch wegen der Kostenreduktion eine Lösung innerhalb des Planungsverbandes 29.

Bgm. Ing. Margreiter betont, dass sich die Gemeinde Breitenbach am Inn bei der Gründung des gegenständlichen Gemeindeverbandes überhaupt nichts verbauere. Gemeinden am Rande von Ballungszentren sind nämlich begehrte Partner von Rettungsorganisationen.

GR Moser erkundigt sich über die Vorgangsweise anderer Planungsverbände: Die Planungsverbände 26 (Brixlegg und Umgebung) und 28 (Untere Schranne – Kaiserwinkl) verfolgen die selben Ziele wie der Planungsverband 29 (Wörgl und Umgebung). Was der Planungsverband 27 (Kufstein und Umgebung) anstrebt, ist noch nicht bekannt.

**Beschluss:**

Unter der Bedingung, dass die übrigen 7 Gemeinden des Planungsverbandes 29 (Wörgl und Umgebung) dem „Gemeindeverband Rettungswesen Planungsverband Wörgl und Umgebung“ beitreten, wird nachstehende Vereinbarung und Satzung einstimmig beschlossen.

**VEREINBARUNG**

Die Gemeinden Angath, Angerberg, Bad Häring, Breitenbach am Inn, Kirchbichl, Kundl, Mariastein, und Wörgl bilden gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes gemäß Tiroler Rettungsgesetz, LGBI. Nr. 40/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 114/2001, des Bezirkes Kufstein einen Gemeindeverband nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 90/2005. Der

Gemeindeverband führt den Namen „**Gemeindeverband Rettungswesen Planungsverband Wörgl und Umgebung**“ und hat den Sitz in der Gemeinde, welcher der jeweilige Verbandsobmann angehört.

## **II. SATZUNG**

Für den Gemeindeverband Rettungswesen Planungsverband Wörgl und Umgebung wird nach § 133 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2005, folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

### **§ 2 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
2. Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Verbandsorgane zu überwachen (§ 140 in Verbindung mit § 30 TGO 2001); insbesondere obliegen ihr:
  - a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - c) die Erlassung und Änderung der Regeln für die innere Organisation und die Verwaltung des Gemeindeverbandes, insbesondere über die Geschäftsführung seiner Organe und über die Geschäftsstelle,
  - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
  - e) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist neben der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zusätzlich erforderlich, dass diese Stimmen auch zumindest die Hälfte der nach § 8 Abs. 3 berechneten Einwohnerzahl repräsentieren.

### **§ 3 Verbandsobmann**

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes nach der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl weiter zu führen. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
2. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
3. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
4. Dem Verbandsobmann obliegen:
  - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

- d) die Besorgung aller zur Geschäftsführung (§140 in Verbindung mit § 50 TGO 2001) gehörenden Angelegenheiten,
- e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

**§ 4**

**Geschäftsstelle**

Der Gemeindeverband bedient sich bei der Besorgung seiner Aufgaben des Gemeindeamtes jener Gemeinde, welcher der jeweilige Verbandsobmann angehört.

**§ 5**

**Überprüfungsausschuss**

1. Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss, bestehend aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, zu wählen. Die Überprüfungsausschussmitglieder dürfen dem Verbandsausschuss nicht angehören.
2. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Diese Voraussetzung erfüllen auch die der Verbandsversammlung angehörenden Bürgermeister, soweit sie nicht zum Obmann oder seinem Stellvertreter gewählt sind.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Überprüfungsausschusses nach der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl weiter zu führen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. In den Überprüfungsausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen. Diese Personen haben kein Stimmrecht sondern nur beratende Funktion.
5. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 – 112 TGO 2001, LGBI. Nr. 36/2001 i. d. F. LGBI. Nr. 90/2005, sinngemäß.

**§ 6**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
2. Die Erlassung und die Änderung der Satzung nach § 129 Abs. 4 TGO 2001, LGBI. Nr. 36/2001 i. d. F. LGBI. Nr. 90/2005 kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller am Gemeindeverband beteiligten Gemeinden erfolgen.
3. Die Landesregierung entscheidet über die aus der Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband sich ergebenden Streitigkeiten.
4. Der Rettungsdienst im Verbandsbereich ist innerhalb von 3 Monaten nach der rechtskräftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Gemeindeverbandes und seiner Satzungen nach den maßgeblichen Bestimmungen öffentlich auszuschreiben und neu zu vergeben. Die Ausschreibung ist jedenfalls so zu gestalten, dass der Rettungsdienst für die Gemeinden Angath, Angerberg und Wörgl bereits für das Kalenderjahr 2008, für die restlichen Verbandsgemeinden hingegen erst ab dem Kalenderjahr 2009 zu vergeben ist.

**§ 7**

**Haftung**

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8. Es ist jener Aufteilungsschlüssel anzuwenden, welcher zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gegolten hat.

**§ 8**

**Beitragsleistung und Berechnung der Beiträge**

1. Der Verbandsobmann hat den Verbandsgemeinden bis spätestens 30. Oktober eines Jahres die für das folgende Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen der Jahresrechnung, die für dieses Jahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.
2. Die Verbandsgemeinden können innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung der Mitteilung des Verbandsobmannes bei der Landesregierung die Festsetzung der Vorauszahlungen bzw. des jährlichen Beitrages schriftlich beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Mitteilung des Verbandsobmannes als Rückstandsabweis. Rückständige Zahlungen sind im Verwaltungsweg einzubringen. Auf Grund der Jahresrechnung sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.
3. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach dem Schlüssel „Einwohnerzahl“ aufzuteilen (maßgeblich ist jene Einwohnerzahl, die dem am Berechnungstichtag geltenden Volkszählungsergebnis entspricht). Die Neuberechnung nach dem Verteilungsschlüssel erfolgt alle fünf Jahre. Der Jahresbeitrag ist in vier Vierteljahresraten zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.
4. Die im Jahr 2008 anfallenden Kosten für die Erbringung des Rettungsdienstes sind nach dem im Abs. 3 angeführten Schlüssel zwischen den Gemeinden Angath, Angerberg u. Wörgl aufzuteilen. Die Kosten für das Ausschreibungsverfahren sind hingegen von allen Gemeinden gem. dem oa. Aufteilungsschlüssel zu tragen.

**§ 9**

**Ausscheiden bzw. Eintreten einzelner Gemeinden aus bzw. in den Gemeindeverband**

1. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.
2. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an Beiträge nach § 8 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit Beginn eines Jahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge anteilig zu leisten.
3. Weiters hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband für vorher entstandene Aufwendungen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist die Wertminderung des Anlagevermögens zu berücksichtigen.
4. Über den nachträglichen Beitritt einer Gemeinde entscheidet die Verbandsversammlung und legt sie auch die Höhe des unter Abs. 3 angeführten Beitrages fest.
5. Das Ausscheiden und Eintreten einzelner Gemeinden bedarf zudem einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden.

**§ 10**

**Auflösung**

1. Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist im Falle seiner Auflösung zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen haben.
2. Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen bzw. ausgegliederten Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.
- 3.

**§ 11**

**Zeitlicher Bestand des Gemeindeverbandes**

Die Bestandsdauer des Gemeindeverbandes wird mit 31.12.2017 zeitlich befristet. Die Bestandsdauer des Verbandes verlängert sich jeweils automatisch um fünf Jahre, wenn keine Gemeinde innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Bestandsdauer ihren Ausstieg vom Verband beschließt.

**§ 12**

**Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 LGBI. Nr. 36/2001, i. d. F. LGBI. Nr. 90/2005, sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO 2001 der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO 2001 und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

**Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verpflichtung zur Übernahme eines Interessentenbeitrages in der Höhe von 30 % zur Nachrüstung des Hochwasserpumpwerkes Breitenbach.**

Für die Nachrüstung des Hochwasserpumpwerkes Breitenbach sind für heuer vom Baubezirksamt Kufstein EUR 150.000,00 budgetiert worden. Hierbei ist geplant, die 4 Pumpentrichter um max. 40 cm Pumphöhe zu erhöhen und beim Einlaufbauwerk zur Entsorgung des anfallenden Treibholzes eine Rechenreinigungsanlage vorzuschalten. Die Gemeinde Breitenbach am Inn müsste sich aber verpflichten, einen 30 %-igen Interessentenbeitrag zu den tatsächlichen Ausführungskosten zu leisten.

Das Einreichprojekt bezüglich der Nachrüstung des Hochwasserpumpwerkes Breitenbach von DI Peter Pollhammer, Bad Häring, liegt bereits vor.

Ursprünglich war geplant, auf die bestehende Überfallkante einzelne Bleche, jeweils im Radius des Bestandes, aufzuschweißen und zu beschichten. Nachdem die Pumpen heuer für das anstehende Pumpenservice ohnehin ausgebaut werden müssen, bietet es sich an, ein FF-Stück zwischen dem Konus und dem bestehenden FF-Stück einzusetzen. Im Budget sind EUR 36.000,00 vorgesehen. Bei der Budgeterstellung waren die genauen Kosten noch nicht bekannt und man ging davon aus, dass die Bleche nur aufgeschweißt werden würden. Die Kosten für die Rechenreinigungsanlage werden mit EUR 85.000,00 geschätzt. Bei einem unerwarteten Hochwasser würde sich diese aber bezahlt machen, weil kein mobiles Rechenreinigungsgerät angeliefert werden kann.

Weiters informiert Bgm. Ing. Margreiter, dass geplant ist, in 2 bis 3 Jahren den Inndamm zu erhöhen.

GR Messner erkundigt sich, was es für einen Unterschied macht, ob die Bleche aufgeschweißt werden oder ein FF-Stück eingesetzt wird: Bgm. Ing. Margreiter betont, dass der Einbau eines FF-Stückes die bessere Lösung ist. Da für das anstehende Pumpenservice heuer die Pumpen ohnehin ausgebaut werden müssen, fallen für den Einbau eines FF-Stückes nur geringfügig höhere Kosten wie für das Aufschweißen eines Bleches auf die Überfallkante an.

Für die Vergabe ist ausschließlich das Baubezirksamt Kufstein zuständig.

GR Gruber erkundigt sich, ob die Erhöhung der Überfallkante Auswirkungen auf die Rückstauzone hat: Die Pumpleistung wird sich aufgrund der um 40 cm höheren Pumphöhe geringfügig reduzieren.

GR Huber erkundigt sich wegen der Inndammerhöhung. In 2 bis 3 Jahren soll der Inndamm erhöht werden. Ein Notfallplan ist vorhanden und laut den Berechnungen einer Wiener Firma ist Breitenbach vor einer Überschwemmung durch den Inn relativ sicher.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Breitenbach am Inn verpflichtet, zu dem auf ihr Ansuchen vom Baubezirksamt Kufstein ausgearbeiteten Bauantrag betreffend Nachrüstung Hochwasserpumpwerk Breitenbach mit einem Kostenvoranschlag von EUR 150.000,00 einen 30 %-igen Beitrag zu den tatsächlichen Ausführungskosten nach Maßgabe des Baufortschrittes zu leisten und bei Beginn der Bauarbeiten den Betrag von EUR 20.000,00 an das Baubezirksamt Kufstein, Rechnungsstelle, zu überweisen.

**Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des SV Breitenbach am Inn betreffend die Befreiung von den Restmüllgebühren.**

Bgm. Ing. Margreiter verliest das vorliegende Ansuchen vom 3.3.2007: Der Müll am Sportplatzgelände wird vom SV Breitenbach in Glas, Kunststoff, Papier und Restmüll getrennt. Gerade aber beim Restmüll sind auch die Benutzer und Besucher der Freizeitanlage Mitverursacher des Mülls, der vom Verein mitentsorgt wird. In Anbetracht der Arbeit, die der SV Breitenbach freiwillig für die Pflege und Erhaltung des Sportgeländes erbringt, wird um Befreiung der Müllgebühren – wenn möglich auch für die bereits 2007 bezahlten – ersucht.

Für den SV Breitenbach fielen in den letzten Jahren nachstehende Kosten für die Restmüllentsorgung an:

2003: EUR 353,50  
2004: EUR 466,69  
2005: EUR 463,26  
2006: EUR 371,21

Die Entsorgungskosten für Restmüll sind bei anderen Breitenbacher Vereinen um ein Vielfaches geringer.

Bgm. Ing. Margreiter möchte alle Vereine gleich behandeln: Entweder müssen alle für die Entsorgung von Restmüll bezahlen oder keiner.

GR Moser befürchtet, dass bei einer Befreiung bei den Müllgebühren nicht mehr so vorbildlich getrennt wird.

GR Gruber ist ebenfalls für eine Gleichbehandlung aller Vereine.

GR Plangger verweist auf die hohe Vereinsförderung des SV Breitenbach. Aus Gründen der Mülltrennung spricht er sich gegen eine Befreiung von den Müllgebühren aus.

GV Mag. Feichtner befürchtet ebenfalls, dass bei einer Befreiung von den Müllgebühren nicht mehr so vorbildlich getrennt werden wird.

**Beschluss:**

Das Ansuchen des SV Breitenbach am Inn betr. die Befreiung von den Restmüllgebühren wird mit einer Stimme dafür (GR Gruber) und 14 Stimmen dagegen abgelehnt.

Es wird einstimmig beschlossen, Pkt. 11 der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

**Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Aufnahme des sprengelfremden Schülers Andreas Obitzhofer, geb. 24.08.1993, Angath, in die Hauptschule Breitenbach am Inn.**

Gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einstimmig einer Aufnahme des sprengelfremden Schülers Andreas Obitzhofer, geboren 24.08.1993, Angath, in die Hauptschule Breitenbach am Inn, vorbehaltlich der Leistung eines Betriebsbeitrages nach § 78 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der geltenden Fassung durch die Gemeinde Angath zu. Der Betriebsbeitrag wird nach § 79 Schulorganisationsgesetz berechnet und vorgeschrieben.

**Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Moser Manfred und Band-Mitglieder bezüglich der Benützungsmöglichkeit eines Musik-Proberaumes in der Hauptschule Breitenbach am Inn.**

Bgm. Ing. Margreiter verliest das am 23.3.2007 eingelangte Ansuchen von Manfred Moser, Robert Rupprechter, Florian Hausberger und Christian Margreiter sowie das nach Ausschreibung der GR-Sitzung eingelangte Ansuchen vom 12.4.2007 von Markus Günther, Franz Hausberger und Michael Moser.

Lt. Direktor Schroll wird für die Hauptschule Breitenbach am Inn dringend ein Lagerraum benötigt und er spricht sich daher vehement gegen die Vergabe eines Proberaumes an eine Band aus. Eine gemeinsame Raumnutzung durch 2 Bands ist schon gar nicht möglich.

GR Plangger bestätigt, dass der Proberaum in der Hauptschule Breitenbach am Inn, der zur Zeit noch von einer Band benützt wird, demnächst frei werden wird. Er findet es weiters gut, dass junge Menschen in ihrer Freizeit musizieren. GR Plangger betont, dass am Abend kein Schulbetrieb herrscht und dort auch niemand gestört wird. Schließlich plädiert er, die Gruppe, die früher erreicht hat, zu unterstützen.

Ersatzmitglied Eva Haaser erkundigt sich nach der Eignung des Theaterproberaumes für eine Band: Dieser Raum ist nicht geeignet.

Für GR Gruber stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Proberaum für eine Band gegen den Willen des Direktors zu vergeben.

GR Messner erkundigt sich, ob Direktor Schroll in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit einer Band hatte: Es gab keine Schwierigkeiten.

GR Moser Adolf befürwortet die Vergabe eines Proberaumes an eine Band.

Ersatzmitglied Schwaiger erkundigt sich, ob die Bands nicht auch in einer Werkstätte proben könnten.

Bgm. Stellvertreter Koller würde gerne wissen, ob die Hauptschule Bedarf für eine zusätzliche Lagerfläche hat oder nur die Band loshaben möchte und ob bei gutem Willen nicht ein Lagerraum mit einem Proberaum vereinbar wäre: Die Hauptschule Breitenbach am Inn benötigt dezitiert mehr Lagerraum.

Für GR Plangger wäre der Proberaum trotzdem realisierbar. Für 2 Gruppen ist dieser jedoch zu klein.

Ersatzmitglied Dr. Dallago erkundigt sich, ob die Bestuhlung nicht woanders untergebracht werden kann: Für die Bestuhlung steht kein anderer Lagerraum zur Verfügung.

Es wird angeregt, die Band, die sich früher um einen Proberaum beworben hat, zum Zug kommen zu lassen.

**Beschluss:**

Mit 8 Stimmen dafür (Plangger, Huber, Artmann, Moser Adolf, Dr. Dallago, Hager, Messner, Haaser) und 7 Stimmen dagegen (Ing. Margreiter, Ing. Koller, Gruber, Schwaiger Josef, Moser Barbara, Mag. Feichtner, Schwaiger Johann) wird beschlossen, den freiwerdenden Proberaum der Hauptschule Breitenbach am Inn bis auf Widerruf der Band von Manfred Moser, Robert Rupprechter, Florian Hausberger und Christian Margreiter zu überlassen.

**Pkt. 13) Ausschussberichte.**

Hausnummerierungsausschuss:

Bei Problemen mit den Hausnummern kann jederzeit Verbindung mit Obmann Josef Gruber aufgenommen werden.

Beim Ortseingang im Bereich des Schopperangers ist eine touristische Informationstafel geplant. Seitens des Hausnummerierungsausschusses wird die Meinung vertreten, dass hierbei nicht das Beste und Teuerste benötigt wird, sondern eine schlichte Tafel ebenfalls den Zweck erfüllen würde. Es wird beraten, ob eine neue oder gebrauchte Tafel angeschafft werden sollte und ob die Tafel mit Lämpchen zum einfacheren Auffinden von Betrieben und einem Telefon (Gespräch mit dem ausgewählten Betrieb ist kostenlos!) versehen sein sollte. Obmann Josef Gruber ist zwar für eine einfache Lösung, aber er hätte gerne, wenn ihm der Gemeinderat die Richtung vorgeben würde, da die Zeit drängt. Außerdem regt er an, dass der Gemeinderat nach der Beratung im Ausschuss das Aussehen der Beschilderung der Betriebe festlegen soll.

Mag. Feichtner ist gegen sämtlichen Firlefanz, wie Telefon etc. Eine schöne Konstruktion und Pläne sind für ihn ausreichend. Eine sinnvolle Beschilderung von Betrieben wäre für Mag. Feichtner begrüßenswert.

Da die Ortsteile gut beschildert sind, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: Neben einer übersichtlichen Ortstafel mögen die Betriebe einmal nach Alphabet und einmal nach Ortsteilen aufgelistet werden.

Umweltausschuss:

Obmann Josef Schwaiger berichtet über die erfolgreiche Dorfsäuberungsaktion, bei welcher 8 bis 9 m3 Müll eingesammelt wurden. Weiters ist beabsichtigt, Personen, die keinen oder nur sehr wenig Restmüll haben, ausfindig zu machen. Ersatzmitglied Schwaiger kritisiert, dass der Postwurf betreffend die Sperrmüllsammlung zu spät versendet wurde.

**Pkt. 14) Personalangelegenheiten**

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, das Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und Hannes Achraimer um 3 Monate zu verlängern und anschließend auslaufen zu lassen.

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

**Pkt. 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

Breitenbachstein:

Herr Sandbichler präsentiert den Entwurf des „Breitenbachstein“: Auf der Vorderseite des ca. 140 cm bis 160 cm hohen Serpentin (grünlicher Stein) ist das Wappen der Gemeinde Breitenbach am Inn eingemeißelt. Auf den übrigen Seiten können die Tafeln der Partnergemeinden angebracht werden. Herr Sandbichler wird bald ein Angebot erstellen und hätte gerne einen Auftrag bis Pfingsten 2007.

BEG-Trasse:

Bgm. Ing. Margreiter informiert über die beiden potentiellen Trassenführungen. Entscheiden wird der Boden und die Kosten.

Feierlichkeiten im Vereinshaus:

Eine Beratung und Beschlussfassung darüber soll zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

BG-Bar:

Die BG-Bar wird Ende Mai zum letzten Mal ihre Pforten öffnen, weil das Pachtverhältnis im Herbst nicht mehr verlängert werden wird. Bgm. Ing. Margreiter betont, dass nicht er für die Beendigung des Pachtverhältnisses interveniert hätte. Richtig ist, dass der Pächter nicht mehr an einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses interessiert ist.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 22 Seiten und 2 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)